



„Tourismusland Bayern – barrierefreie Gastlichkeit“

Ausgangslage

Das Tourismusland Bayern hat sich in den letzten Jahren im In- und Ausland zu einer interessanten Destination für die wirtschaftlich sowie sozialpolitisch hochrelevante Zielgruppe der Menschen mit Behinderung entwickelt. Allerdings besteht insbesondere bei kleineren Hotels, Pensionen und Gastronomiebetrieben vielfach ein Nachholbedarf im barrierefreien Segment.

Aufgabe

Flankierend zu den bayernweiten Bemühungen im Bereich Mobilität und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, der Einführung des bundesweiten Kennzeichnungssystems „Reisen für Alle“ in Bayern sowie der Entwicklung von 20 touristischen Pilotdestinationen, gilt es, insbesondere kleinere Hotels, Pensionen und Gastronomiebetriebe bei ihren Investitionsbemühungen in die Barrierefreiheit nachhaltig zu unterstützen.

Ziel des Sonderprogramms „Tourismusland Bayern - barrierefreie Gastlichkeit“ ist es, den barrierefreien und familienorientierten Tourismus in Bayern als **Qualitäts- und Komfortmerkmal** zu stärken.

Beihilferechtliche Fördergrundlage

- Bayerische Regionale Förderprogramm (BRF) und
- Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

D.h. der Vollzug des Sonderprogramms erfolgt nach Maßgabe der BRF bzw. GRW.

Anspruchsberechtigt

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Hotellerie und Gastronomie, unabhängig von der Bettenzahl.

Hinweis:

Im Rahmen der Regionalförderung dürfen beihilferechtlich ausschließlich nur Vorhaben gewerblicher Unternehmen im Sinne des § 2 Gewerbesteuergesetz gefördert werden. Insofern ist eine Förderung von Privatvermietern ausgeschlossen.

Fördersätze

- bis zu 20 % für kleine Unternehmen (in C-Gebieten bis zu 30%)
- bis zu 10 % für mittlere Unternehmen (in C-Gebieten bis zu 20%)

Im Rahmen des Sonderprogramms sollen die beihilferechtlich möglichen Fördersätze bestmöglich ausgeschöpft werden.

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Investitionen in die Barrierefreiheit, wobei nicht vorausgesetzt wird, dass ein Betrieb in jeder Hinsicht barrierefrei zu gestalten ist.

Insbesondere können gefördert werden:

- Maßnahmen für Rollstuhlfahrer und Menschen mit Gehbehinderung, wie z.B. stufenloser Zugang zum Gebäude bzw. zu den Räumlichkeiten; behindertengerechtes Bad/WC/ Dusche;
- Maßnahmen für Menschen mit Hörbehinderung, wie z.B. Einsatz optischer Signale induktive Höranlage;
- Maßnahmen für Menschen mit Sehbehinderung, wie z.B. Leitsysteme mit Bodenindikatoren, Informationen in Braille- oder Prismenschrift;
- Maßnahmen für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, wie z.B. Informationen über Piktogramme oder Bilder.

Hinweise:

- Abgrenzbare Bereiche oder Räumlichkeiten können mit ihren gesamten investiven Maßnahmen im Rahmen des Sonderprogramms Barrierefreiheit berücksichtigt werden, wenn durch die Elemente der Barrierefreiheit der Gesamtcharakter als barrierefrei wesentlich geprägt wird (z.B. Badezimmer oder auch Gesamtmaßnahme).
- Sollte die vorgesehene barrierefreie Maßnahme Teil einer Gesamtinvestitionsmaßnahme zur Errichtung, Erweiterung, Sanierung oder Modernisierung einer Betriebsstätte sein, kann nur der Investitionsanteil zur Barrierefreiheit nach den Konditionen des Sonderprogramms berücksichtigt werden. In diesem Fall ist von einem fachkundigen Dritten (z.B. Architekten, Bauunternehmen, Planungsbüro) der prozentuale Anteil der barrierefreien Investitionsmaßnahme an dem Gesamtvorhaben anzugeben.

Mindestinvestitionssumme

Die Mindestinvestitionsgrenze im Rahmen dieses Sonderprogramms beträgt **30.000 Euro**.

D.h.: Wenn Anteil der Investitionen zur Barrierefreiheit kleiner als 30.000 Euro ist eine Berücksichtigung nach den Konditionen des Sonderprogramms nicht möglich.